



Vorlage Nr.: V0821/21
Datum: 23. März 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	23.03.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	29.03.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	31.03.2021	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Stadtbezirksbeirat Neustadt	12.04.2021	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	12.04.2021	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	12.04.2021	nicht öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Klotzsche	12.04.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Pieschen	13.04.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Plauen	13.04.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Altstadt	14.04.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Loschwitz	14.04.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Leuben	15.04.2021	öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	27.04.2021	nicht öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Blasewitz	28.04.2021	öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	28.04.2021	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	12.05.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg

Gegenstand:

Bestätigung der Gebietsumgriffe und Entwicklungsstrategien für neue Fördergebiete der Stadterneuerung und Auftrag zur Akquirierung von Fördermitteln

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat bestätigt die Gebietsumgriffe und grundlegenden Entwicklungsstrategien der möglichen neuen Fördergebiete der Stadterneuerung entsprechend Anlagen 1 und 2.
2. Der Stadtrat bestätigt die Grobkonzepte für künftige Fördergebiete der Stadterneuerung in der Fassung als Handlungsrahmen für die Stadtteilentwicklung gemäß Anlage 3.
3. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, Fördermittel für die weitere Entwicklung der Gebiete zu akquirieren und ab 2021 schrittweise die Neuaufnahme der beschlossenen Gebiete in geeignete Förderprogramme der Stadterneuerung zu beantragen.
4. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister zur Sicherung des Förderrahmens den erforderlichen städtischen Eigenmittelanteil innerhalb des Durchführungszeitraumes bereitzustellen. Die Einordnung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Finanzplanbudgets des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, Stadtplanungsamt im Zuge der zukünftigen Haushaltsplanungen.

bereits gefasste Beschlüsse:

Keine

aufzuhebende Beschlüsse:

Keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:	9
Projekt/PSP-Element:	70.610081.740.006, 70.610081.705.006
Kostenart:	78180000, 68110000
Investitionszeitraum/-jahr:	2021 bis 2025
Einmalige Einzahlungen/Jahr:	2021: 173.450 EUR 2022: 938250 EUR 2023: 1.142.450 EUR 2024: 1.757.500 EUR 2025: 2.324.650 EUR
Einmalige Auszahlungen/Jahr:	2021: 270.200 EUR 2022: 1.406.900 EUR 2023: 1.811.200 EUR 2024: 2.797.850 EUR 2025: 3.652.750 EUR
Laufende Einzahlungen/jährlich:	
Laufende Auszahlungen/jährlich:	
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):	

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:	
Produkt:	
Kostenart:	
Einmaliger Ertrag/Jahr:	
Einmaliger Aufwand/Jahr:	
Laufender Ertrag/jährlich:	
Laufender Aufwand/jährlich:	
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:	
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:	

Deckungsnachweis:

PSP-Element:	70.610081.705.006 70.610081.740.006
Kostenart:	68110000 78180000

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

In den Jahren bis 2025 endet eine Phase der Stadterneuerung, die im Jahr 1990 begann. Mit dem Einsatz von bisher rund 500 Millionen Euro (Fördermittel und Eigenmittel) konnte eine Vielzahl an Projekten in Fördergebieten im Stadtgebiet Dresdens erfolgreich realisiert werden.

Die Bundesregierung beschloss 2019 eine Neuausrichtung der Bund-Land-Städtebauförderung. Neben einer Reduzierung der Förderprogramme werden auch die allgemeinen Förderziele neu definiert (siehe Anlage 4 Punkt 1.2). Die sächsischen Kommunen können sich erstmals 2021 um die Neuaufnahme von Fördergebieten in die neuen Städtebauförderprogramme von Bund und Land bewerben.

Ebenfalls endet die aktuelle Förderperiode der EU-Förderung spätestens im Jahr 2022. Für die neue EU-Förderperiode werden derzeit die inhaltlichen Vorgaben durch das Sächsische Ministerium für Raumentwicklung (SMR) vorbereitet.

Um den neuen Anforderungen der Städtebauförderung als auch den aktuellen städtebaulichen Entwicklungsfeldern gerecht zu werden, ließ das Stadtplanungsamt in 2020 für ausgewählte Gebiete die vorliegenden Grobkonzepte erstellen. Diese bilden die rechtlich vorgeschriebene Voraussetzung für eine Neuaufnahme eines Fördergebietes in ein Förderprogramm.

Chancen der Städtebauförderung

Mit Ausschreibung der neuen Förderprogramme wird die Landeshauptstadt Dresden in die Lage versetzt aktuelle Herausforderungen in ausgewählten Gebieten frühzeitig zu bearbeiten. Dazu gehören neben der Beseitigung von Missständen auch die bessere Integration benachteiligter Bevölkerungsgruppen sowie die Umsetzung von Maßnahmen der Klimafolgenanpassung. Die Strategien und Projekte der Stadterneuerung dienen der Verbesserung und der Wahrung der Lebensqualität in den Stadtteilen.

Mit Hilfe der Städtebauförderung von EU, Bund und Land können mindestens 66 Prozent (2/3) der förderfähigen Ausgaben für Vorhaben in Förderbieten finanziert werden. Der städtische Haushalt kann somit deutlich entlastet werden.

Das Stadtplanungsamt untersucht zur Bestimmung neuer Fördergebiete mehrere Dresdner Stadträume auf aktuelle Missstände und Entwicklungsdefizite. In Zusammenarbeit mit den Fachämtern der Landeshauptstadt Dresden wurden ursprünglich 21 Untersuchungsräume festgelegt, für die der erforderliche Handlungsbedarf im Sinne der Stadterneuerung festgestellt wurde bzw. noch ermittelt werden soll (siehe Anlage 2, Übersichtsplan Gebietsumgriffe). Die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen von Stadtentwicklungskonzepten, sogenannten Grobkonzepten zusammengefasst.

Das Stadtplanungsamt hat in Zusammenarbeit mit externen Partnern zunächst für elf dieser Gebiete Grobkonzepte erstellt. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse wird für die Gebiete Lingnerstadt und Budapester Straße West eingeschätzt, dass kurzfristig kein Untersuchungsbedarf besteht. Demgegenüber hat sich in 2020 herauskristalliert, dass das Gebiet Mickten Nord (Krankenhaus Neustadt und Umfeld) aufgrund aktueller Entwicklungen einer näheren Untersuchung bedarf. Der konkrete Untersuchungsraum ist noch nicht festgelegt worden, daher auch nicht in Anlage 2 dargestellt. Ab dem Jahr 2021 sollen demnach weitere zehn Gebiete hinsichtlich möglicher Entwicklungspotenziale- und Defizite untersucht werden. Die Auflistung ist nicht abschließend.

In der nachfolgenden Übersicht sind die im Jahr 2020 untersuchten und für eine Untersuchung ab dem Jahr 2021 ausgewählten Gebiete zusammengefasst:

Untersuchungen in 2020 abgeschlossen		Untersuchungen ab 2021 und Folgejahre geplant	
1	Altgruna	12	Cottaer Bogen
2	Leuben	13	Leipziger Vorstadt/Neustadt
3	Budapester Straße Ost	14	Weißeritz
4	Kohlenstraße/Südpark	15	Jägerpark (im Bereich der industriell gefertigten Wohnbauten)
5	Friedrichstadt/Ostragehege	16	Prohlis (ehemals SSP ¹ – überführt 2020 in SZP)
6	Hellerau (für eine neues Fördergebiet)	17	Gorbitz (ehemals SSP – überführt 2020 in SZP ²)
7	Stadtzentrum	18	Am Koitschgraben (ehemals SSP – überführt 2020 in SZP)
8	Mickten	19	Mickten Nord (Krankenhaus Neustadt und Umfeld)
9	Johannstadt	20	Dresden Südost (ehem. Zukunft Stadtgrün)
10	Umfeld Fernsehturm		
11	Neustädter Markt/Königsufer		

Abbildung 1: Übersicht der Untersuchungsgebiete 2020/2021

Ziel der Vorlage

Gegenstand dieser Vorlage sind die im Jahr 2020 erarbeiteten Grobkonzepte und Gebietsumgriffe möglicher neuer Fördergebiete (siehe Anlagen 2 und 3). Damit wird das Ziel verfolgt, für die elf Gebiete gemäß Anlage 2 den entsprechenden städtebaurechtlichen Stadtratsbeschluss gemäß Besonderem Städtebaurecht des Baugesetzbuches (BauGB) herbeizuführen. Mit den vorliegenden Grobkonzepten sind die entsprechenden Voraussetzungen an Fördergebietskonzepte gemäß BauGB erfüllt (siehe Abbildung 2). Sie enthalten eine Analyse der Handlungsbedarfe, die Beschreibung der Ziele der Gebietsentwicklung, die Ableitung von Maßnahme- und Fi-

¹ SSP – Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“

² SZP – Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt“

finanzierungskonzepten sowie den Vorschlag für den Umgriff des jeweiligen Fördergebiets. Damit bilden sie den Handlungsrahmen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung ausgewählter Stadtteile. Die Bestätigung dieser Konzepte durch den Stadtrat ist eine notwendige Voraussetzung zur Aufnahme von Dresdner Stadträumen in Förderprogramme der Stadterneuerung.

Die Gebietsumgriffe (Anlage 2) und Grobkonzepte (Anlage 3) erfüllen folgende rechtliche Voraussetzungen:

Gebietsumgriff/ Grobkonzept	Förderprogramm	Gebiet entspricht	Grobkonzept entspricht
Altgruna	Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WEP)	Stadtumbaugebiet gemäß § 171b (1) BauGB	Städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171b (2) BauGB
Leuben	Sozialer Zusammenhalt (SZP)	Gebiet gemäß § 171e (3) BauGB	Entwicklungskonzept gemäß § 171e (4) BauGB
Budapester Straße Ost	Sozialer Zusammenhalt (SZP)	Gebiet gemäß § 171e (3) BauGB	Entwicklungskonzept gemäß § 171e (4) BauGB
Kohlenstraße/ Südpark	Lebendige Zentren (LZP)	Städtebaufördergebiet gemäß Programmausschreibung des SMR vom 28.09.2020 ³ , Abschnitt II. Ziffer 1. (2) (Beschluss der Gemeinde)	Fördergebietskonzept gemäß Programmausschreibung des SMR vom 28.09.2020, Abschnitt III. Ziffer 1. (3)
Friedrichstadt/ Ostragehege	Lebendige Zentren (LZP)	Städtebaufördergebiet gemäß Programmausschreibung des SMR vom 28.09.2020, Abschnitt II. Ziffer 1. (2) (Beschluss der Gemeinde)	Fördergebietskonzept gemäß Programmausschreibung des SMR vom 28.09.2020, Abschnitt III. Ziffer 1. (3)
Hellerau (für ein neues Fördergebiet)	Lebendige Zentren (LZP)	Städtebaufördergebiet gemäß Programmausschreibung des SMR vom 28.09.2020, Abschnitt II. Ziffer 1. (2) (Beschluss der Gemeinde)	Fördergebietskonzept gemäß Programmausschreibung des SMR vom 28.09.2020, Abschnitt III. Ziffer 1. (3)
Stadtzentrum	Lebendige Zentren (LZP)	Städtebaufördergebiet gemäß Programmausschreibung des SMR vom 28.09.2020, Abschnitt II. Ziffer 1. (2) (Beschluss der Gemeinde)	Fördergebietskonzept gemäß Programmausschreibung des SMR vom 28.09.2020, Abschnitt III. Ziffer 1. (3)
Mickten	Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WEP)	Stadtumbaugebiet gemäß § 171b (1) BauGB	Städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171b (2) BauGB
Johannstadt	Sozialer Zusammenhalt (SZP)	Gebiet gemäß § 171e (3) BauGB	Entwicklungskonzept gemäß § 171e (4) BauGB
Umfeld Fernsehurm	Lebendige Zentren (LZP)	Städtebaufördergebiet gemäß Programmausschreibung des SMR vom 28.09.2020, Ab-	Fördergebietskonzept gemäß Programmausschreibung des SMR vom

³ Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung für die Programme der Städtebauförderung - Programmjahr 2021 vom 28. September 2020 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 42 vom 15.10.2020)

Gebietsumgriff/ Grobkonzept	Förderprogramm	Gebiet entspricht	Grobkonzept entspricht
		schnitt II. Ziffer 1. (2) (Beschluss der Gemeinde)	28.09.2020, Abschnitt III. Ziffer 1. (3)
Neustädter Markt/ Königsufer	Lebendige Zentren (LZP)	Städtebaufördergebiet gemäß Programmausschreibung des SMR vom 28.09.2020, Abschnitt II. Ziffer 1. (2) (Beschluss der Gemeinde)	Fördergebietskonzept gemäß Programmausschreibung des SMR vom 28.09.2020, Abschnitt III. Ziffer 1. (3)

Abbildung 2: Rechtliche Grundlagen für Gebietsumgriffe und Grobkonzepte

Nach Auswertung der ab dem Jahr 2021 im Weiteren durchzuführenden Untersuchungen werden in den Fällen des festgestellten Handlungsbedarfs die Untersuchungsergebnisse ebenfalls in Form von Grobkonzepten zusammengefasst und dem Stadtrat zur Bestätigung vorgelegt.

Nachdem die Fördergebiete erfolgreich in ein Förderprogramm aufgenommen wurden, sind regelmäßig Fördermittel zu beantragen. Um diese in Anspruch nehmen zu können, werden städtische Eigenmittel als Komplementärfinanzierung benötigt. Diese müssen im Rahmen der Haushaltsplanung ab den Jahren 2023/2024 zur Verfügung gestellt werden. Im aktuellen Haushaltsplanentwurf sind erste städtische Eigenmittel für neue Fördergebiete eingeplant.

Erläuterung zur vorgeschlagenen, zeitlich gestaffelten Beantragung von Fördermitteln ab dem Jahr 2021

Für mehrere der im Jahr 2020 untersuchten Gebiete soll durch die Stadtverwaltung die Aufnahme in ein Förderprogramm der Stadterneuerung beantragt werden (siehe Abbildung 3). Die in der jeweiligen Untersuchung festgestellten Missstände und Entwicklungspotenziale bilden die Grundlage für die Konzepte der Gebietsentwicklung.

Die fachliche Begründung für die vorgeschlagene Förderung der Entwicklung ist den Grobkonzepten des jeweiligen Gebietes zu entnehmen und in Anlage 1 zusammengefasst dargestellt. Für die im Jahr 2021 zur Beantragung vorgesehenen Gebiete sind neben dem Vorhandensein entsprechender Entwicklungskonzepte folgende Umstände gegeben, die für ein erfolgreiches Antragsverfahren im Rahmen der Ausschreibung des Freistaates Sachsen sprechen:

- dringender Handlungsbedarf im Sinne des Gemeinwohls,
- Vorhandensein von Schlüsselprojekten mit hoher Wirkung und Ausstrahlung sowie die
- Existenz vieler Förderprojekte mit einem guten Vorbereitungsstand, die einen planmäßigen und vollständigen Einsatz der Fördermittel ermöglichen.

Für Neuanträge in den Jahren 2022 und Folgende sind weitere Voraussetzungen für eine Antragstellung (z. B. vertiefte Planungen, Stadtratsbeschlüsse, Abrechnung räumlich überlagerter Fördergebiete) zu schaffen. Unter Beachtung der Strategie und der Schwerpunkte der künftigen Förderausrichtung der EU, des Bundes und des Freistaates sowie des begrenzten Budgets an Fördermitteln wird auch für diese Gebiete eine Priorisierung und damit verbunden eine zeitlich gestaffelte Antragstellung erforderlich sein. Auch in Zukunft ist davon auszugehen, dass die Bestätigung der Neuaufnahme von Fördergebieten durch den Freistaat Sachsen nicht für alle untersuchten Gebiete und nicht innerhalb eines Jahres erfolgen wird. Eine räumliche Überlagerung

von bestehenden Fördergebieten mit neu beantragten Fördergebieten schließt der Freistaat ebenfalls aus.

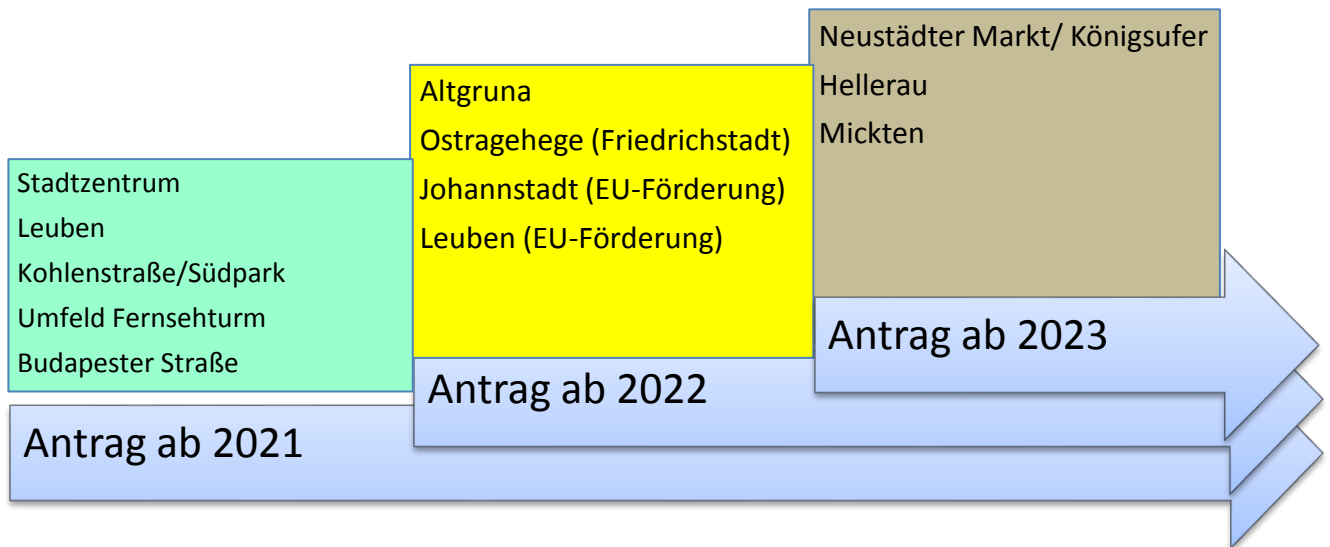


Abbildung 3: Vorschlag zur zeitlichen Staffelung der Anträge auf Gebietsförderung

Nächste Schritte

Mit der Bestätigung der Grobkonzepte und der Festlegung der Fördergebietsumgriffe durch den Stadtrat ist eine wesentliche Voraussetzung für die Beantragung der Bund-Land-Förderung erfüllt. Es ist davon auszugehen, dass der Fördermittelgeber spätestens im vierten Quartal 2021 über die Anträge zur Aufnahme von Gebieten in die Förderprogramme der Städtebauförderung entscheiden wird.

Nach der Programmaufnahme werden die zugrunde gelegten Grobkonzepte für die ausgewählten Fördergebiete präzisiert und entsprechende Feinkonzepte mit detaillierten Kosten- und Maßnahmenplanungen erstellt. In diesem Zusammenhang wird auch die Bürgerbeteiligung, die aufgrund der Corona-Pandemie während der Erstellung der Grobkonzepte nicht stattfinden konnte, nachgeholt.

Für die Gebiete Nr. 12 bis 20 (siehe Abbildung 1) werden ab dem Jahr 2021 Untersuchungen zu Defiziten und Potenzialen durchgeführt sowie Grobkonzepte erstellt. Davon ausgenommen sind jedoch die Gebiete Nr. 16 bis 18. Diese werden aktuell im Programm SZP „Sozialer Zusammenhalt im Rahmen der Städtebauförderung von Bund und Land bis zum Jahr 2025 gefördert. Eine Grundsatzuntersuchung bzw. Grobkonzepterstellung ist deshalb innerhalb der nächsten zwei Jahre nicht erforderlich. Im Zuge der Umsetzung der aktuellen Entwicklungskonzepte wurde jedoch deutlich, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nach dem Jahr 2025 dringender Handlungsbedarf besteht. Eine Fortschreibung der Entwicklungskonzepte für die Gebiete Prohlis, Am Koitschgraben und Gorbitz sowie die Möglichkeit einer Verlängerung des Förderzeitraumes und Erhöhung des Förderrahmens soll in den Jahren 2023/2024 geprüft werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass spätestens Anfang 2022 Anträge zur Aufnahme von Fördergebieten in die EU-Strukturfondsförderung EFRE und ESF gestellt werden können. Auch dazu sind nach Vorlage der Ausschreibungskriterien des Freistaates Sachsen Handlungserfordernisse zu prüfen und auf dieser Grundlage entsprechende Konzepte für eine Gebietsförderung zu erarbeiten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Bewertung der Grobkonzepte
Anlage 2	Übersichtsplan und Gebietsumgriffe
Anlage 3	Grobkonzepte und Gebietspässe (kurze Zusammenfassung der wichtigsten Informationen zu jedem Gebiet)
Anlage 4	Strategie der Stadterneuerung
Anlage 5	Wirkungsbeurteilung der Stadterneuerung

Dirk Hilbert